

Die Berufsarbeit der Krieger.

Förderung der Erwerbstätigkeit
nach dem Kriege.

Die Denkschrift der preussischen Staatsregierung betreffend Förderung der Erwerbstätigkeit der in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmer, die den Oberpräsidenten zur Weitergabe an die nachgeordneten Behörden zugegangen ist, empfiehlt als Fürsorgemaßnahmen für sämtliche Kriegsteilnehmer die Einrichtung von Beratungsstellen und für die selbständigen Erwerbstätigen die Beschaffung von Betriebsmitteln. Die Denkschrift sagt: „Jeder auf seine Arbeitskraft angewiesene Kriegsteilnehmer wird darauf rechnen, daß ihm, wenn er in seine alte Tätigkeit nicht mehr zurückkehren und eine neue ohne erhebliche Mühe nicht finden kann, zur Wiedergewinnung einer Beschäftigung möglichste Unterstützung zuteil wird. Es ist ein unerträglicher Gedanke, daß in Fällen dieser Art die zurückkehrenden Krieger entweder von einer Stelle zur anderen geschickt oder gar der Armenverwaltung überwiesen werden sollten.“

Für die Inanspruchnahme der Beratungsstellen, denen nur empfohlen werden kann, sich mit allen für Kriegsteilnehmer und Kriegsinvalide geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen in enger Fühlung zu halten, dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden; jeder, der in Not geraten ist, soll sich an sie wenden dürfen. In den Landkreisen unter Mitwirkung der Landräte, in kreisfreien Städten unter Beteiligung der Gemeindevorstände werden die Beratungsstellen jeweils den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen haben. Ueber die Grundsätze, nach denen dabei zu verfahren ist, sagt die Denkschrift:

„Eine Hauptaufgabe werden die Stellen in der Beratung der Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes zu sehen haben, deren Betrieb durch die Abwesenheit des Inhabers zu erliegen droht oder schon stillgelegt ist. Hier handelt es sich zunächst darum, festzustellen, ob eine Fortführung oder die Wiederaufnahme des Betriebs wirtschaftlich gerechtfertigt ist oder nicht. Dies wird regelmäßig verneint werden müssen, wenn bereits vor dem Kriege eine Ueberschuldung oder mangelnde Lebensfähigkeit des Betriebs vorlag, oder wenn ein wirtschaftlicher Erfolg nicht mehr zu erwarten ist. In solchen Fällen wird es im Interesse des Ratsuchenden selbst liegen, wenn er sich zur Aufgabe seines bisherigen Erwerbes entschließt und ihm die Uebernahme einer gesicherten, wenn auch unselbständigen Tätigkeit ermöglicht wird. Um einem bisher Unselbständigen die Gründung einer unabhängigen Existenz zu ermöglichen, können staatliche Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden.“

Die Gewährung von Geldunterstützungen aus öffentlichen Mitteln an die selbständigen Erwerbstätigen (zur Beschaffung von Rohstoffen, Maschinen und sonstigen Betriebsmitteln) ist in der Weise gedacht, daß der Staat den Provinzen Vorschüsse gewährt, die von diesen mäßig zu verzinsen und in nicht zu lang bemessener Frist (10 Jahre) ratenweise zurückzahlen sind. Zur Begutachtung der Unterstützungsgesuche werden Vertreter der finanziell interessierten Kreislokalverbände oder auch der Gemeinden sowie der Berufsgenossen des Gesuchstellers zuzuziehen oder die Vertretungen der Kreise und Gemeinden sowie die Berufsvertretungen bzw. die von diesen bestimmten Vertrauensleute zu hören sein. Besondere Förderung wird man sich dabei von der Mitwirkung der über die Personalverhältnisse besonders gut unterrichteten Kreditgenossenschaften versprechen dürfen.

Der Zinssatz der aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen, die im Einzelfalle den Höchstbetrag von 3000 M. nicht überschreiten sollen, müßte zum mindesten 1 v. H. unter dem Reichsbankdiskont liegen. Die Gewährung öffentlicher Beihilfen wird bei Personen, die vor dem Kriege ein Einkommen über einen gewissen Betrag hinaus (4000 M.) bezogen haben, in der Regel

nicht in Frage kommen. Was schließlich den Zeitpunkt für die Durchführung der geplanten Maßnahmen anlangt, so soll mit der Einrichtung der Beratungsstellen alsbald vorgegangen, mit der Bereitstellung öffentlicher Mittel als Notstandsdarlehen in der Hauptsache bis zum Friedensschluß gewartet, der bis dahin sich ergebende Bedarf zunächst aus Mitteln gemeinnütziger und wohlthätiger Einrichtungen beschafft werden.